Antrag des Gemeinderates
vom 25. November 2021
an den Einwohnerrat

wettingen
stern an der limmat

2021-0310

Interpellation Fraktion GLP vom 11. März 2021 betreffend Trink- / Grundwasserqualität und –erhalt; Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 11. März 2021 reichte die Fraktion GLP eine Interpellation betreffend Trink-/Grundwasserqualität und –erhalt ein, welche wie folgt beantwortet wird:

Frage 1
Auf welche Schadstoffe wird das Wettinger Wasser geprüft? Seit wann?

Antwort des Gemeinderats

Grundwasser, welches als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, muss so beschaffen sein, dass es nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält (Gewässerschutzverordnung GSchV). Daher gelten die Höchstwerte der TBDV (Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen) auch als Grenzwerte («numerische Anforderung» gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV)) für Grundwasser. Für Abbauprodukte (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln, die als trinkwasserrelevant eingestuft sind, gilt ein Höchstwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter. Ihre Einhaltung wird regelmässig durch Energie Wettingen überprüft. In Wettingen werden seit 1994 Wasserproben ausgewertet.

a) Physikalische und anorganische Parameter
- Sinnenprüfung (Aussehen, Farbe, Geruch) und Trübung
- Elektrische Leitfähigkeit und pH-Wert
- Sauerstoff, Sauerstoffsättigung
- m-Wert (Säurekapazität bis pH 4.3), Karbonhärte
- Gesamthärte, Calcium, Magnesium
- Natrium, Kalium
- Chlorid, Nitrat, Sulfat
- Ammonium, Nitrit
- Fluorid, ortho-Phosphat
- Berechnung Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht

b) Organische Parameter
- Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)
- Kohlenwasserstoff Index C10-C40
- Flüchtige organische Verbindungen (Purge-and-Trap)
- Pestizide inklusive Chlorothalonil (LC/MC Analytik)

c) Bakteriologische Untersuchung
- Aerobe mesophile Keime
- Escherichia coli
- Enterokokken

Frage 2
Wie haben sich die Werte über die Jahre entwickelt?

Antwort des Gemeinderats

Eine systematische Auswertung über die Messwerte der vergangen Jahre wurde bisher nicht gemacht. Generell ist keine Entwicklungstendenz erkennbar. In Bezug auf Chlorothalonil wurden die ersten Messungen 2019 durchgeführt. Seither ist noch kein eindeutiger Trend festzustellen.

In Wettingen weist das Grundwasser des Grundwasserpumpwerks (GWPW) Bettleren Überschreitungen des Höchstwerts beim Metabolit R471811 auf. Aus diesem Grund wurden Massnahmen definiert und in Absprache mit dem kantonalen Amt für Verbraucherschutz die wöchentliche Förderzeit der Pumpen im GWPW Bettleren so reduziert, dass im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung die Höchstwerte des Metaboliten R471811 eingehalten werden können.

Um eine belastbare Aussage hinsichtlich der Entwicklung der Messwerte zu tätigen, ist die Datengrundlage zu gering. Erst seit 2020 werden Chlorothalonil und deren Metaboliten regelmässig gemessen. Aus den Daten der vergangenen anderthalb Jahre ist keine Tendenz ablesbar. Die Beprobungen und Erhebung der Daten wird auch in Zukunft fortgesetzt, unabhängig des Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Antwort zu Frage 3).

Landesweit besteht seit 2019 ein Datensatz zu einem der Chlorothalonil-Metaboliten (R417888). In der Schweiz treten mehrere Chlorothalonil-Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser auf. Insbesondere die zwei Metaboliten R471811 und R417888 verunreinigen das Grundwasser in vielen landwirtschaftlich genutzten Gebieten des Mittellandes grossflächig. Werte von über 0.1 Mikrogramm pro Liter weisen die Kantone AG, BE, BL, FR, GE, JU, LU, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH auf. Auch die Metaboliten R419492, R611968, SYN507900 und SYN548580 werden vereinzelt nachgewiesen.

Da sich Grundwasser relativ langsam erneuert und die Metaboliten von Chlorothalonil ausgesprochen langlebig sind, ist davon auszugehen, dass diese Verunreinigungen die Grundwasser-Qualität noch während Jahren in grösserem Ausmass beeinträchtigen werden.

Frage 3
Wie haben sich die entsprechenden Grenzwerte über die Jahre entwickelt?

Antwort des Gemeinderats

Für Abbauprodukte (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln, die als trinkwasserrelevant eingestuft sind, gilt ein Höchstwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter. Dieser Höchstwert hat sich nicht verändert. Das Bundesverwaltungsgericht befasst sich aufgrund einer Beschwerde der Firma Syngenta mit der Rechtmässigkeit der Entscheide des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) betreffend Chlorothalonil. Namentlich geht es darum, ob die BLV-Einstufung von Chlorothalonil als wahrscheinlich krebserregend im Dezember 2019 zu Recht erfolgte und ob die Bezeichnung der Abbauprodukte von Chlorothalonil als relevante Pflanzen-

schutzmittel-Metaboliten rechtlich gesehen korrekt ist. Erst im Hauptentscheid wird das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) über diese beiden Aspekte befinden.

Aufgrund der zweiten Zwischenverfügung besteht bis zum Hauptentscheid des BVGer folgende neue Situation:
- Für Chlorothalonil-Abbauprodukte in Trinkwasser gilt kein Höchstwert mehr.
- Amtlich erhobene Trinkwasserproben mit einer Konzentration von Chlorothalonil-Abbauprodukten von mehr als 0.1 Mikrogramm pro Liter (>0.1 µg/l) werden nicht mehr beanstandet.

Frage 4
Wieso wird das Trinkwasser als sicher eingestuft, obwohl die Grenzwerte von Chlorothalonil Metaboliten überschritten werden?

Antwort des Gemeinderats

Diese Grenzwerte sind extrem niedrig und erlauben per se keine Aussage darüber, ob eine Überschreitung dieser Grenzwerte zu Gesundheitsschäden führt, weil der Grenzwert nicht aus Gesundheitsdaten abgeleitet wurde. Vielmehr wurde der Grenzwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter vor rund 40 Jahren festgelegt, als man mit analytischen Methoden keine niedrigeren Konzentrationen messen konnte. Somit galt Wasser mit einer Fremdstoffkonzentration von bis zu 0.1 Mikrogramm pro Liter als frei von Verunreinigungen. Heute können aber viel niedrigere Konzentrationen nachgewiesen werden, weshalb der Eindruck entsteht, dass die Qualität des Wassers schlechter wird.

Zur Veranschaulichung dient das nachfolgende Rechenbeispiel. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA nennt für Chlorothalonil eine erlaubte Tagesdosis ETD von 0,015 Milligramm pro Kilo Körpergewicht. Für eine 90 kg schwere Person wären das:

90 Kilo × 0,015 Milligramm Chlorothalonil
= 1,35 Milligramm Chlorothalonil pro Tag

Diese ETD von 1,35 Milligramm könnte man medizinisch unbedenklich ein ganzes Leben lang jeden Tag einnehmen. Bezogen auf den bisherigen Höchstwert von 0,1 Mikrogramm (oder 0,0001 Milligramm) pro Liter müsste man Unmengen Wasser trinken, um diese Menge Chlorothalonil oder dessen Metaboliten aufzunehmen: 13'500 Liter Wasser oder der Inhalt von rund 100 Badewannen – notabene pro Tag.

Frage 5
Wieso wird nicht das Schreiben vom eidgenössischen Bundesamt für Lebensmittel und Veterinärwesen (14. September 2020) berücksichtigt? (https://laborveritas.ch/de/articles/chlorothalonil-rueckstaende-in-trinkwasser-2/)

Antwort des Gemeinderats

Die Seite wurde offenbar entfernt. Jedenfalls kann sie nicht mehr aufgerufen werden. Vermutlich handelte es sich dabei um die Weisung 2020/1 – Anordnung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser. Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im Hauptentscheid bezüglich der Einstufung von Chlorothalonil.

Frage 6
Was plant die Gemeinde zu veranlassen bzw. dem EWW vorzuschreiben, zur Identifikation und Umsetzung von notwendigen Massnahmen?

Antwort des Gemeinderats

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert muss sich die Wasserversorgung an die gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen halten. Der Verwaltungsrat der Energie Wettingen AG stellt sicher, dass diese Vorgaben und Auflagen eingehalten werden.

Frage 7
Anhand welcher Richtlinien wird in Wettingen zukünftig definiert, ob das Trinkwasser „sicher" ist?

Antwort des Gemeinderats

Energie Wettingen hält sich an die Vorgaben des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie die Anforderungen aus der Gewässerschutzverordnung (GSchV), TBDV (Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen TBDV) und den kantonalen Behörden.

Frage 8
Was sind die Möglichkeiten, wenn das Trink-/Grundwasser Wettingens und der Nachbarorte kein „sicheres Lebensmittel" mehr ist?

Antwort des Gemeinderats

Im Falle des Auftretens eines besonderen Ereignisses (Störfall) kann die Versorgung so stark beeinträchtigt sein, dass der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall sind laut der Verordnung des Bundes über die Sicherstellung von Trinkwasser in Notlagen (VTN), für die ersten drei Tage nach Eintritt einer Notlage die Einwohner selbständig für genügend Trinkwasser zuständig (mind. 9 Liter / Person). Nach dem vierten Tag ist die Energie Wettingen AG für die Bereitstellung einer Mindestmenge verantwortlich.

Neben einem Störfall ist kein Szenario realistisch, in welchem das Trink-/Grundwasser Wettingens und der Nachbarorte kein „sicheres Lebensmittel" mehr sein soll.

Frage 9
Ist es vorgesehen, eine Privatisierung von Wasser in Wettingen zu vermeiden oder zu fördern?

Antwort des Gemeinderats

Die Wasserversorgung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde. Zwar ist die Wasserversorgung in die Aktiengesellschaft Energie Wettingen überführt worden, aber Energie Wettingen bleibt nach wie vor zu 100 % im Besitz der Gemeinde. Im Weiteren bestehen keine Absichten, Anteile an Energie Wettingen an Private zu veräussern. Eine Veränderung im Aktionariat der Energie Wettingen AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen.

Frage 10
Sind die Grundwasserbestände Würenlos-Otelfingen-Wettingen ineinander überfliessend und/oder die drei Gemeinden diesbezüglich voneinander abhängig?

Antwort des Gemeinderats

Die Gemeinden Otelfingen, Würenlos und Wettingen verfügen über einen gemeinsamen Grundwasserstrom wie in der nachfolgenden Grafik (blau) ersichtlich ist.

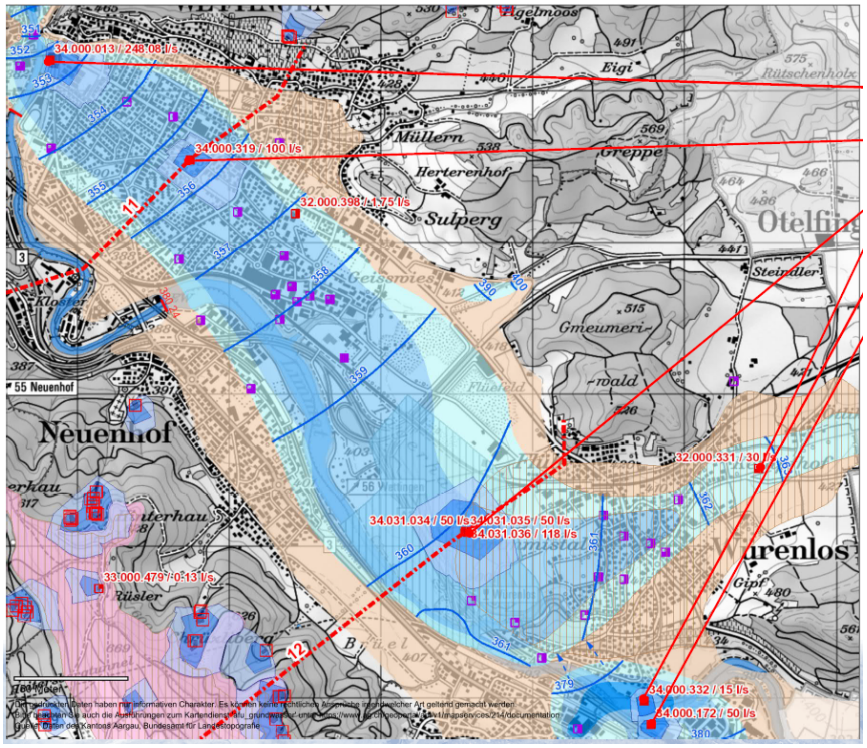

Frage 11
Was für eine potentielle Auswirkung haben Schuttablagerungen auf das Grund- und Trinkwasser?

Antwort des Gemeinderats

Da der Begriff "Schuttablagerungen" ein nicht klar definierter Begriff ist, kann diese Frage nur sehr generell beantwortet werden. Bei Deponien jeglicher Art, welche heute gemäss Stand der Technik (d.h. gemäss Vorgaben Deponiebau SIA203 und VVEA) erstellt werden, muss bereits in der Planungsphase vom Gesuchsteller aufgezeigt werden, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf das Grund- und Trinkwasser entstehen können. Die dazu nötigen Massnahmen hängen von der Art der Ablagerung (z.B. wird nur sauberes Material (Deponietyp A gemäss VVEA) oder verschmutztes Material (Deponietyp B, C, D und E gemäss VVEA) abgelagert) sowie der Lage des Grundwassers bzw. der Trinkwasserfassung zur Deponie (Flurabstand zum Grundwasserspiegel, Nähe zu einer Trinkwasserfassung etc.). ab.

Für ältere Deponien, welche nicht nach den neuen Vorgaben der VVEA erstellt worden sind, muss in einer Gefährdungsabschätzung aufgezeigt werden, dass keine Umweltgefährdung besteht.

Frage 12
Wie hat Baden Regio geplant, bei der Schuttdeponie in Würenlos, bei Abladung, die Schuttqualität mit abschliessender Sicherheit überwachen zu können, so dass die Grundwasserwerte nicht davon beeinflusst werden?

Antwort des Gemeinderats

Die Bewilligung sowie die Überwachung von Deponien liegt nicht im Zuständigkeitsbereich von Baden Regio sondern im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Für die Beantwortung geht der Gemeinderat davon aus, dass mit "Schuttdeopnie in Würenlos" die geplante Aushubdeponie "Steindler" in Würenlos gemeint ist. Bei der Deponie Steindler handelt es sich um eine Deponie des Typs A, auf der nur unverschmutztes Material abgelagert werden darf. Die Kriterien für eine Ablagerung sind in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (Abfallverordnung VVEA) geregelt.

Für die Deponie Steindler wurde ein Antrag zur Festsetzung in den Richtplan gestellt. Dabei wird die grundsätzliche Standorteignung geprüft. Betriebliche Fragestellungen wie beispielsweise das Vorgehen zur Eingangskontrolle oder die Überwachung von Emissionen der Deponie werden auf dieser Verfahrensstufe noch nicht festgelegt. Spätestens mit Erteilung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung werden diese Punkte verbindlich festgelegt. Die Erteilung der Betriebsbewilligung obliegt der Abteilung für Umwelt des Kantons.

Frage 13
Wie stellen andere Schuttdeponien, bei denen bisher keine Komplikationen bekannt sind, die Qualität des Schuttes und den Schutz des Grundwassers sicher?

Antwort des Gemeinderats

Auch hier stellt sich wieder die Frage, was mit Schuttdeponien genau gemeint ist. Grundsätzlich ist bei Deponien, welche nach heutigem Stand der Technik (Vorgaben SIA203 und VVEA) erstellt und betrieben werden, und bei denen Grundwasser vorhanden ist, eine Überwachung des Grundwassers gesetzlich vorgeschrieben. Der Umfang der Überwachung ist in Art. 41 VVEA festgelegt. Weitere Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sind die vorgängige Deklaration des angelieferten Materials sowie periodische Eingangskontrollen. Die nötigen Kontrollen sind in der Betriebsbewilligung, welche von der Abteilung für Umwelt ausgestellt wird, festgehalten. Die Resultate der Grundwasserüberwachung sowie der Eingangskontrollen sind von der Deponiebetreiberin jährlich der Abteilung für Umwelt in einem Monitoringbericht zuzustellen.

Frage 14
Was macht Wettingen, um in der Landwirtschaft, in Privatgärten inkl. Rebberg- Abschnitten und weiteren Grünflächen sicherzustellen, dass inzwischen verbotene Mittel nicht mehr verwendet werden?

Antwort des Gemeinderats

Die Zuständigkeit bei der Kontrolle von Planzenschutzmitteln ist übergeordnet geregelt. Für die Marktüberwachung ist das Amt für Verbraucherschutz zuständig. Die Kontrolle der vorschriftsmässigen Anwendung von solchen Mitteln ist die Abteilung für Landwirtschaft zuständig.

Frage 15
Kann sich Wettingen eine Lenkungsabgabe in Form einer Verschmutzungsabgabe für verbotene Mittel und Dünger vorstellen?

Antwort des Gemeinderats

Die Frage ist nicht verständlich. Verbotene Substanzen dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

Frage 16
Gibt es in Wettingen andere Bestrebungen oder Möglichkeiten, um Anreize im Sinne der nationalen Trinkwasserinitiative auf lokaler Ebene anzugehen?

Antwort des Gemeinderats

Der Bereich der Landwirtschaft wird übergeordnet auf Bundes- und Kantonsebene geregelt und kontrolliert. Ebenfalls regeln Bund und Kanton die Verwendung der Gelder für Direktzahlungen und Förderbeiträge. Wirksame Lenkungsbeiträge auf kommunaler Ebene müssten somit durch kommunale Steuermittel finanziert werden. Dies ist nicht vorgesehen.

Zugelassene Wirkstoffe können auf kommunaler Ebene nicht verboten werden.

Frage 17
Gibt es in Wettingen lokale Unterstützungs- oder Entlastungsgelder an Bauern, Weinbauern oder Private, die im Sinne der Trinkwasserinitiative angepasst werden könnten (bspw. Verbot der Winterdüngung und Streichung der Beizahlungen für den Verzicht darauf)?

Antwort des Gemeinderats

Die Gemeinde Wettingen hat kein finanzielles Programm für Landwirte. Es werden seitens der Gemeinde Wettingen keine Unterstützungs- oder Entlastungsgelder an Bauern, Weinbauern oder Private ausgezahlt.

Frage 18
Falls Gelder ausbezahlt werden, belasten diese das Budget vom EWW oder von der Gemeinde Wettingen?

Antwort des Gemeinderats

Bei der Energie Wettingen AG existiert kein finanzielles Programm. Es werden seitens Energie Wettingen AG keine Unterstützungs- oder Entlastungsgelder an Bauern, Weinbauern oder Private ausgezahlt.

Wettingen, 25. November 2021

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster	Urs Blickenstorfer
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber